

Statuten

ISME-Alumni

I. ALLGEMEINES

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "ISME Alumni" besteht ein Verein mit Sitz in St. Gallen.

2. Zweck

Der Verein fördert den Zweiten Bildungsweg sowie den Kontakt zwischen den Ehemaligen der Zweitweg-Matura resp. der ISME (Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene).

Der Verein pflegt ein politisches Netzwerk zur Förderung des Zweiten Bildungswegs.

Der Verein veranstaltet kulturelle Anlässe und Zusammenkünfte.

Der Verein unterstützt die ISME in ideellen Belangen. Er ehrt die Lehrpersonen mit zehn und mehr Dienstjahren. Er steht für die Mitwirkung in Organen des Zweiten Bildungswegs zur Verfügung. Er hat eine Vertretung in der Aufsichtskommission der ISME.

Der Verein würdigt die Leistungen der Maturae und Maturi der ISME.

Der Verein führt einen Unterstützungsfonds für Studierende der ISME gemäss besonderem Reglement.

Der Verein pflegt den Kontakt zu Schulen des Zweiten Bildungswegs.

Der Verein informiert die Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Zweiten Bildungswegs und über seine Aktivitäten anlässlich der Generalversammlung sowie durch sein Publikationsorgan. Die Homepage "www.zweitweg-matura.ch" informiert über den Verein sowie über Weiterbildungsmöglichkeiten für Erwachsene und beinhaltet ein WHO'S WHO.

II. MITGLIEDSCHAFT

3. Mitglieder

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Als Einzelmitglieder können Absolventinnen und Absolventen sowie Lehrerinnen und Lehrer der Zweitweg-Matura resp. der ISME und andere dem Zweiten Bildungswege nahe stehenden Personen beitreten.

Als Kollektivmitglieder können privat- und öffentlich-rechtliche Körperschaften beitreten. Das Kollektivmitglied ist dem Einzelmitglied gleichgestellt.

Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

4. Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Die Aufnahme erfolgt durch die Einzahlung des Jahresbeitrages. Der Austritt erfolgt durch Verzicht auf die Bezahlung des Jahresbeitrages oder durch Ausschluss.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Ausgeschlossene können eine Begründung verlangen.

III. ORGANE

5. Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Die Generalversammlung

6. Generalversammlung

Die Generalversammlung findet in den ersten vier Monaten des Jahres statt.

Die Generalversammlung beschliesst in jedem Fall über:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- f) Wahl von zwei Revisorinnen oder Revisoren
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Anträge des Vorstandes
- i) Mitgliederanträge, welche 14 Tage im Voraus schriftlich eingereicht werden
- j) Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins

Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 25 Mitgliedern einberufen.

7. Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt gezählt.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn die Generalversammlung nicht die geheime Durchführung beschliesst. Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens 10 Mitgliedern. Die Schulleitung der ISME wird zu den Sitzungen eingeladen und hat beratende Funktion.

Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Verein gegen aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder des Vorstandes. In finanziellen Angelegenheiten ist die Zweitunterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes erforderlich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

9. Aufgaben

- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- b) Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag
- c) Planung und Organisation der Jahresaktivitäten, einschliesslich mindestens zweier kultureller Anlässe
- d) Wahl der Vertreter des Vereins in Kommissionen des Zweiten Bildungswegs
- e) Führung und Aktualisierung der Homepage
- f) Ehrungen anlässlich der Generalversammlung, der ISME-Maturitätsfeier und des ISME-Jahresessens
- g) Entscheidung über Mitgliederbeiträge an andere Vereine
- h) Herausgabe eines Publikationsorgans

10. Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt gezählt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Die Revisoren

11. Revisoren

Die Revisorinnen und/oder Revisoren prüfen die Vereinsrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen darüber Antrag.

IV. FINANZEN

12. Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen von Einzel- und Kollektivmitgliedern
- b) Schenkungen und Legaten
- c) Vermögenserträgen und übrigen Einnahmen

Bei Inkraftsetzung der Statuten betragen die Mitgliederbeiträge pro Jahr für Einzelmitglieder Fr. 30.-- bzw. für Studierende der ISME Fr. 10.-- sowie für Kollektivmitglieder Fr. 100.--.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

13. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. UNTERSTÜTZUNGSFONDS FÜR STUDIERENDE

14. Unterstützungsfonds

Der Verein erlässt für den Unterstützungsfonds ein Reglement und führt separat Rechnung.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

16. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolge-Verein. Fehlt ein solcher, weist die Generalversammlung das Vermögen einer Institution der Erwachsenenbildung zu.

17. Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung am 26. April 2025 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche früheren Vereinbarungen und Regelungen.

St. Gallen, 5. Mai 2025

Die Präsidentin



Claudia Wetter

Die Aktuarin



Sarah Lippuner